

Gemäß § 92. Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.
wird öffentlich kundgemacht:

Verteilung des Jagdpachtzinses 2023 – 2024

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. hat der Gemeinderat den jährlichen Jagdpachtzins an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes Eisenerz aufzuteilen.

Der Aufteilungsentwurf gemäß § 21 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist bei der Stadtgemeinde Eisenerz einzusehen.

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von einer oder mehreren Grundflächen im Gemeindegebiet Eisenerz ab einer Gesamtfläche von 1 ha. Einsprüche können bis **20. November 2024** im Stadtamt Eisenerz eingebracht werden.

Der Jagdpachtzins kann gemäß § 21 Abs. 3 innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat – das ist der **21. November 2024**, von den Grundeigentümern im Stadtamt Eisenerz behoben werden oder per E-Mail Izabela.pejic@eisenerz.at unter Bekanntgabe der Kontonummer angefordert werden.

Der Jagdpachtzins ist eine gesetzlich geregelte Holschuld. Eine automatische Überweisung ist daher nicht zulässig.

Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Wochen, ist keine Auszahlung mehr möglich. Der nicht beantragte Jagdpachtzins verfällt zugunsten der Gemeindekasse.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Eisenerz Einwendungen einzubringen. Diese Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Eisenerz, im Oktober 2024

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:	24.10.2024
Abgenommen am:	21.11.2024



Thomas Rauninger, BEd.